



## Landesamt für Statistik Niedersachsen

LSN • Postfach 91 07 64 • 30427 Hannover

Gemäß Verteiler

### Sie erreichen uns am besten:

Montag – Donnerstag: 8 – 16 Uhr  
Freitag und vor Feiertagen: 8 – 13 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Bearbeitet von Herrn Schuder  
E-Mail: [Jahresrechnungsstatistik@statistik.niedersachsen.de](mailto:Jahresrechnungsstatistik@statistik.niedersachsen.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bei Antwort angeben)  
43.71148 - <BNR>

Durchwahl (0511) 9898-  
3240

Hannover  
14.12.2018

## Jahresrechnungsstatistik (GFR) der Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU), Rechnungsjahr 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie mit diesem Schreiben wie in jedem Jahr über die Durchführung der Jahresrechnungsstatistik (GFR) für das Rechnungsjahr 2018 informieren. Rechtsgrundlage hierfür ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG)<sup>1</sup> in der jeweils gültigen Fassung. Demnach sind Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit kameralem oder doppischem Rechnungswesen für die Jahresrechnungsstatistik auskunftspflichtig. Benötigt werden die Ein- und Auszahlungen nach kameralen Abschnitten bzw. doppischen Produkten aus der Finanzrechnung.

Ich bitte die Daten bis zum

**14. April 2019**

an unser Haus zu übermitteln.

### Lieferform / -wege

Aus Gründen der IT-Sicherheit können die Dateien **ausschließlich** elektronisch<sup>2</sup> über das IDEV-UPLOAD-Verfahren übermittelt werden (IDEV = Internet Datenerhebung im Verbund). Eine Anleitung für den elektronischen Datenversand kann im Internet unter [www.statistik.niedersachsen.de/download/83440](http://www.statistik.niedersachsen.de/download/83440) abgerufen werden. Bitte übermitteln Sie aus Sicherheitsgründen nur eine reine Textdatei im .csv oder .txt-Format.

Alle Informationen und Dokumente (auch die Konten- und Produktkataloge) sind im Internet unter

**[www.statistik.niedersachsen.de](http://www.statistik.niedersachsen.de)** unter

Themenbereiche / Finanzen, Steuern, Personal / Übersicht / Service, Downloads /  
Kommunale Jahresrechnungsstatistik

<sup>1</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342).

<sup>2</sup> Vgl. hierzu § 11 a des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) in der Fassung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394); zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618).

verfügbar.

## Weitere Hinweise

Wie in den Vorjahren habe ich diesem Schreiben **Bearbeitungshinweise** beigelegt mit der Bitte, diese vor Übersendung der Daten zu beachten. Bitte beachten Sie auch die für das Rechnungsjahr 2018 ergangenen Rundschreiben. Die **Konten- und Produktlisten** finden Sie als Druckvorlage im Internet an der vorbezeichneten Stelle eingestellt. Die Konten 3811, 4711, 4721, 4811 aus der Ergebnisrechnung werden ab dem Rechnungsjahr 2018 nicht mehr für die Statistik benötigt und brauchen nicht mehr geliefert werden.

Ich bitte wie jedes Jahr um Übersendung der Haushaltspläne, sofern vorhanden. Diese können auch elektronisch via E-Mail an [Jahresrechnungsstatistik@statistik.niedersachsen.de](mailto:Jahresrechnungsstatistik@statistik.niedersachsen.de) gesandt werden.

Sie haben wie im Vorjahr die Möglichkeit, die Kombinationen von Produkten und Konten in Ihrer Lieferdatei vorab über ein internetbasiertes Werkzeug prüfen zu lassen. Sie finden diese Arbeitshilfe im Internet an der oben genannten Stelle unter [Prüfung der Kombinationen von Produkt/Konto](#).

Ich bitte Sie darauf zu achten, dass die in Niedersachsen gültigen Zuordnungsvorschriften zum Konten- und Produktrahmen unbedingt eingehalten und die Finanzvorfälle auch entsprechend zugeordnet werden. Weitere aktuelle Hinweise finden Sie in den beiliegenden Bearbeitungshinweisen. Bitte prüfen Sie vor dem Versand die Daten auf sachliche und rechnerische Richtigkeit – vielen Dank!

## Hinweis zu den Zugangsdaten:

Die bereits übersandten Zugangsdaten gelten dauerhaft für die Grundbefragung, die Schuldenstatistik, die Statistik des öffentlichen Finanzvermögens und die weiteren vierteljährlichen und jährlichen Finanzstatistiken. Sollte Ihre Institution diesjährig erstmals in eine der Erhebungen einbezogen sein, finden Sie die Zugangsdaten ggf. auf einem separaten Blatt anbei. Ich möchte Sie bitten, Ihre Zugangsdaten dauerhaft und sicher vor dem Zugriff durch Unbefugte aufzubewahren. Sollte das Passwort dennoch einmal verlorengehen, wenden Sie sich bitte an:

Telefon 0511 / 9898 – 3228 od. 2428

[BKM@statistik.niedersachsen.de](mailto:BKM@statistik.niedersachsen.de)

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter oben genannter Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Sascha Ebigt.

## Anlagen:

Bearbeitungshinweise zur Jahresrechnungsstatistik

Eine Durchschrift dieses Schreibens nebst Anlagen erhalten:

- Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
- Niedersächsisches Finanzministerium
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, vertreten durch den Niedersächsischen Landkreistag
- Kommunale Datenverarbeitungszentralen in Niedersachsen

# **Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)**

## **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Jahresrechnungsstatistik wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Totalerhebung durchgeführt. Ihre Ergebnisse liefern wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte. Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union.

## **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 7 Nummer 1 oder 2 FPStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 FPStatG sind die Leitungen der staatlichen und kommunalen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform oder die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen oder soweit die Angaben hier nicht erlangt werden können, die Träger dieser Erhebungseinheiten auskunftspflichtig. Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung. Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

## **Geheimhaltung**

Nach § 16 BStatG werden die erhobenen Einzelangaben grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat)),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. I T Z Bund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 15 FPStatG dürfen die statistischen Ergebnisse auch soweit sie auf Zusammenführungen von Angaben nach § 13 Absatz 2 beruhen, sowie Angaben nach § 9a Absatz 3 Nummer 1, auf Ebene der

Erhebungseinheit veröffentlicht werden, soweit nicht Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 FPStatG, die nicht dem Sektor Staat zuzurechnen sind, betroffen sind.

Nach § 14 Absatz 1 FPStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen und – soweit Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 betroffen sind – nur dann, wenn sie nicht in tieferer regionaler Gliederung als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind. Nach § 14 Absatz 3 FPStatG dürfen für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden oder Gemeindeverbänden (Statistikstellen) auf Ersuchen für deren Zuständigkeitsbereich vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen übermittelt werden. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung**

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen, bzw. des Unternehmens/der Einrichtung, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Die verwendete Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Berichtsstellenummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen

Die Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten erfolgt zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden erforderlichen Aufgabe (statistische Zwecke gemäß § 9 Abs. 1 DS-GVO), sodass ein Widerspruch nach § 21 Abs. 1 DS-GVO nicht zulässig ist, vgl. Art.21 Abs. 6 DS-GVO.

Sofern Gründe einer besonderen Situation hinsichtlich der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten dargelegt werden können, wäre ein Widerspruch möglich und wird von Amts wegen geprüft.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden. Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die

behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter:

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.